

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1869**

II. Studienhonorare

[urn:nbn:de:bsz:31-273523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273523)

§. 7. Studirende der polytechnischen Schule haben an den hierzu bezeichneten Tagen vor Beginn eines neuen Studienjahres gleich den Neueintretenden sich in die auf dem Secretariat aufliegenden Listen einzuzeichnen, das Studienhonorar gegen Quittung zu entrichten und bei dem Vorstände ihrer Fachschule unter Vorzeigung der Quittung die Einweisung für das neue Studienjahr, bei dem Secretär aber die Ausfertigung der neuen Karte nachzusuchen.

§. 8. Die von den Vorständen der Fachschulen vollzogenen Einweisungen sind alsbald nach deren Ausfertigung (§. 7) bezüglich nach Rückempfang aus der Hand des Directors (§. 5) den Lehrern, welche die darauf verzeichneten Fächer vertreten, zur Namensunterzeichnung vorzulegen. Sobald die sämtlichen Unterschriften vollzogen sind, müssen die Einweisungen den Vorständen der betreffenden Fachschulen wieder überreicht werden.

§. 9. Der Besuch einzelner Vorlesungen oder Uebungen kann von dem Director unter Benahmen mit den betreffenden Lehrern nur solchen Personen gestattet werden, die bereits ein reiferes Alter erreicht haben oder mit deren sonstiger Lebensstellung der Eintritt als Studirender nicht im Einklang stehen würde, sowie solchen, welche schon ein Fachstudium an einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolviert haben. Solche Zuhörer (Hospitanten) haben für die zu besuchenden Vorlesungen bei dem Secretariat einen für ein halbes Jahr gültigen Meldeschein zu erheben und das bezügliche Honorar an die Verrechnung zu entrichten. Auf Vorzeigen der hierüber erhaltenen Quittung wird ihnen eine von dem Director ausgestellte Einweisung behändigt, welche von denjenigen Lehrern unterzeichnet werden muss, deren Vorträge oder Uebungen sie besuchen. Die Einweisung ist alsbald nach erfolgter Unterzeichnung der Lehrer an den Director zurückzugeben.

## II. Studienhonorare.

§. 10. Das von *Studirenden* zu entrichtende allgemeine Studienhonorar beträgt jährlich 66 fl. südd. W. Für den Besuch bloß halbjähriger Curse, welche ausnahmsweise in einzelnen Fachschulen eingerichtet werden können (worüber dann das Programm Auskunft gibt), beträgt das Honorar nur 33 fl. süd. W.

Ausser diesem Honorar hat jeder neueintretende Studirende eine Aufnahmstaxe von 5 fl. 30 kr. zu bezahlen.

*Hospitanten* sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde des Halbjahrs 2 fl., jedoch nie mehr als 40 fl. für das Halbjahr zu entrichten.

Das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium beträgt im ganzen Jahrescourse für Practicanten, welche Studirende sind, 44 fl., für Hospitanten 60 fl.

Das Honorar für die Uebungen im physicalischen Laboratorium beträgt für den halben Jahreskurs 8 fl., das für die Uebungen im mineralogischen Laboratorium für den ganzjährigen Cursus 10 fl., das für die Uebungen im land- und forstwirtschaftlichen Laboratorium 15 fl., ebenfalls für den ganzjährigen Cursus.

Für die Vorlesungen der *Privatdocenten* haben die Zuhörer an diese durch die Vermittelung der Verrechnung ein *besonderes Honorar* von 2 fl., beziehungsweise, sofern mit den Vorlesungen Versuche oder praktische Uebungen verbunden sind, von 3 fl. für die Wochenstunde im Semester zu entrichten.

§. 11. Die Aufnahmstaxe und das Studienhonorar sind bei der Anmeldung an den mit dem Einzug beauftragten Verrechner der Anstalt gegen Quittung im Anfange des Studienjahres zum Voraus zu bezahlen. Das Gleiche gilt in Betreff des Honorars für die Uebungen in den verschiedenen Laboratorien.

§. 12. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

§. 13. Wird ein Studirender ausnahmsweise erst zu Ostern oder später aufgenommen, so hat derselbe nur 33 fl. für den Rest des Studienjahres an allgemeinem Studienhonorar, sowie auch nur die Hälfte des betreffenden Jahreshonorars für den Besuch eines Laboratoriums zu bezahlen.

§. 14. Eine Ausnahme von der im Vorhergehenden angeordneten Vorausbezahlung des Honorars tritt nur ein :

- a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahre Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Jahr verloren haben;
- b. bei Denjenigen, welchen das Grossherzogliche Ministerium des Innern auf vorheriges schriftliches Ansuchen Zahlungsfristen ertheilt hat.

Wenn ein Studirender längere Zeit vor dem Schluss des Studienjahres ausscheidet, kann auf desfallsiges Ansuchen Seitens des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern theilweise Rückersatz des allgemeinen Studienhonorars verfügt werden, sofern ein besonderer und auch entsprechend zu belegenden Anlass, wie z. B. Abberufung des Studirenden wegen Todes der Eltern, Militärpflichtigkeit etc., die Rückzahlung billig erscheinen lässt.

§. 15. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen Inländern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den erforderlichen *amtlichen Zeugnissen* zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstände übergeben werden, welcher sie nebst den von ihm zu erhebenden *Studienzeugnissen* dem Director zustellt. Letzterer hat diese Gesuche zunächst im grossen Rathe zum Vortrag zu bringen und sie sodann nebst den Beschlüssen des letzteren dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vorzulegen.

### III. Studiengang.

§. 16. Hinsichtlich der Einrichtung ihres Studienganges haben die Studirenden den Weisungen des Vorstandes der betreffenden Fachschule, welcher sich angelegen lassen sein wird, bei der Ausfertigung der Einweisungen auf die speziellen Bedürfnisse und auf den künftigen Lebensberuf des Einzuweisenden entsprechend Rücksicht zu nehmen, gewissenhaft Folge zu leisten.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei.

§. 17. Die Studirenden sind zum regelmässigen Besuche der Vorlesungen und Uebungen, sowie zum pünktlichen Erscheinen in den dafür bestimmten Localen verpflichtet.

§. 18. Diejenigen, welche im Laufe des Studienjahres aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies dem Director rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen und zwar, sofern sie noch der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, unter Beibringung der Genehmigung der Eltern oder Vormünder.

### IV. Promotionen, Prüfungen, Zeugnisse, Diplome.

§. 19. Studirenden, welche nach dem Ermessen des Lehrkörpers ihrer Fachschule die Reife für die Aufnahme in einen höheren Curs nach Absolvirung des unteren nicht erlangt haben, kann die Promotion versagt, oder es kann ihnen geeigneten Falles anheimgestellt werden, sich einer Nachprüfung zu unterwerfen, von deren Ergebniss dann die Promotion abhängt.

§. 20. Studienzeugnisse werden ertheilt:

1. *an alle Studirenden beim Abgang*. Diese Abgangszeugnisse haben, neben der genauen Bezeichnung des Studirenden nach Namen, Heimath und Alter, nur Angaben über die Fachschulen und beziehungsweise Curse, welche er besucht, die Vorlesungen und Uebungen, welche er benutzt und über das Verhalten während seiner Studienzeit zu enthalten. Ist über das Verhalten des Studirenden nichts Nachtheiliges zur Kenntniss gekommen, so ist dies einfach zu constatiren, andernfalls sind die etwaigen Vergehungen, sofern sie zu einer der im §. 35 sub 2—4 aufgeführten Strafen Anlass gaben, nebst der erkannten Strafe namhaft zu machen.

2. *Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten der Studirenden* werden den Eltern oder Pflegern derselben, sowie den Studirenden selbst auf besonderes Verlangen gegeben. Für die Ertheilung solcher Zeugnisse ist die Prüfungsordnung (Anhang A.) massgebend.